Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pohlmann, Heinrich,

Die neu-eröffnete teutsche Notariat-Stube worinnen Das Nothwendigste so ein Teutscher Notarius wissen soll, In kurtzen Fragen Vorgestellet

Magdeburg ; Leipzig 1719

Bamberg, Staatsbibliothek -- .7 L 2#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11399095-4

3

Die neu-eröffnete Teutsche NOTARIAT-Stube/

Worinnen
Das Nothwendigste/ so
ein Teutscher Notarius
wissen soll/
In
kurtzen Fragen
vorgestellet
von
POLANDERN.

Magdeburg und Leipzig/
Verlegts Christoph Seidel. 1719.

Geneigter Leser!

Ich stelle dir hiermit ein Werck vor die Augen, welches ich bloß aus Haß zum Müßiggange entworffen, die Ursache aber, warum ich dieser unschuldigen Geburht das Tages-Licht gönnen müssen, ist diese, weil ich in einer gewissen grossen See- und Handel-Stadt den mitleidens-würdigen Zustand der sogenandten Notarien wahrgenommen; Es ist gewißlich an gedachten Orte nichts gemeiner, als wenn einer, der vorerst in seiner Jugend vom Schulgehen wenig Pro-

fession gemacht, das beste seiner Jahre wo nicht bey der Drommel, doch zum wenigsten in liederlichem Leben zugebracht, gefraget wird, was er anfangen wolle, damit er sein Leben hinbringen möge, gleich mit der Antwort fertig ist: ich will ein Notarius werden, gleich als wenn das so ein schlechtes Amt wäre, welches sich bloß mit einem guten vielmahl ungewaschenen Mund-Leder verwalten liesse; Ich habe viele gekannt, welche weder schreiben noch lesen konten, und dennoch führeten sie diesen ihnen höchst-unanständigen Titul, anderen honetten Leuten zu grossen Nachtheil. Damit nun solchen Leuten einiger massen geholffen würde, encouragirte mich theils das Anhalten eines gewissen Freundes, theils auch die Begierde dem Müßiggange zu entweichen, auf gegenwärtige Blätter dasjenige, welches einem Teutschen Notario

tario zu wissen am nöthigsten, in kurtzen Fragen zu entwerffen, nicht aber etwa aus diesem Vorsatze, als wenn ich darinnen eine Ehre suchte, wenn mein Nahme vor etliche Bogen gedruckt Papier mit rother Farbe angeschrieben stünde, ich suche auch nicht durch einen galanten Titul die Käuffer anzulocken, und zumal diejenigen, welchen der Geist der Klugheit in der Ober-Stube unterm Hute residiret; gnung wenn dis Werck nur denen anständig ist, welchen es zu Gefallen geschrieben; nehmlich denen, so aus Noth wegen ihrer Unwissenheit ihre Zuflucht zu einem solchen Buche nehmen müssen. Ich habe es deswegen auch in Fragen vorgestellet, weil man vors erste auf solche Weise alles leicht begreiffen kan, und zum andern die heutige Welt alle Disciplinen auf diese Art tractiret. Habe ich nun meinen Zweck erreichet, daß man

mir das Urtheil spricht, der Kerl hats toll genung gemacht, so bin ich vergnügt; Hingegen aber wenn einer oder der andere es des Ansehens oder Lesens nicht würdigen wolte, so lasse ich mirs eben so wenig anfechten als Portocarero, wenn in der gantzen Welt von ihm raisoniret wird, denselben aber, welcher sein Handwerck ohnedem verstehet, dem rathe ich, weil er vielleicht mehr in diesem Werckgen suchen möchte als er hernach findet, daß ers entweder ohngelesen, oder doch ohne Censur liegen lasse, weil ich aber wohl weiß, daß dieses letztere nicht nachbleiben wird, so versichere dennoch, daß ich so gleichgültig bin, und will es eben so wenig achten als der heilige Vater, wenn ein aus Curiosität demüthiger Teutscher den ehrwürdigen Pantoffel die küssende Reverence macht, denn wie dieser schon weiß, daß es so seyn muß, indem es

fast

fast täglich geschiehet, als bin ich gleichfals nichts anders als die unumgängliche Censur und Anatomie meines unschuldigen Buches vermuthen. Weil man sich aber allezeit noch mit der Hoffnung trösten soll, so will ich gleichfals selbiger mich bedienen, sicherlich glaubende, es werde der verständige Leser en honettete raisoniren, von denen aber, welche noch einen Nutzen hieraus ziehen, bin ich wo nicht einen Danck, doch aufs wenigste dieses Urtheil vermuthen: Der Wille ist gut. In dieser angenehmen Zuversicht empfehle ich mich zu beharrlicher Affection, indem ich zugleich sage Adjeu.

Zuschrifft:

GOTT,

dem Glück,

und

allen mir Wolwollenden.

J.N.J.

J. N. J.

1.

Was ist das Notariat-Amt?

Es ist eine Kunst und Amt, wodurch vielerley Geschäffte der Menschen, Thaten und Handlungen, (um solche dem Untergange und der Vergessenheit zu entreissen) in offene, glaubwürdige und gültige schriftliche Form gebracht werden.

2.

Kan denn solches nicht von andern Leuten auch verrichtet werden?

Nein, weil in andere Leute eine Diffidence oder Mißtrauen gesetzet wird, daß sie solches nicht treulich ausrichten dürfften, als wie diese vermöge ihres desfals geleisteten Eydes, schuldig und verbunden sind.

3.

Muß denn ein Notarius eydlich angeloben sein Amt wohl zu versehen?

Allerdings legt er bey seiner Creirung einen Eyd ab, Krafft dessen er heilig verspricht, alles was er siehet und höret, in denen Handlungen

wozu er gefordert, aufs fleißigste und von Wort zu Wort nach seinem aufrichtigen Gewissen, aufzuzeichnen und zu verrichten.

4.

Wie lautet denn der Eyd von Wort zu Wort?

Ich Sempronius gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß dem Aller-Durchlauchtigsten Groß-Mächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, LEOPOLDO dem Ersten dieses Nahmens, Römischen Käyser, allezeit Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigsten Hrn. dem Heil. Römischen Reiche, und aller Ihro Majestät Nachfolgern, und denen ordentlich erwehlten Römischen Käysern und Königen, ich allezeit getreu und hold seyn wolle, zum andern, daß ich nicht bey einigen Rathschlag seyn will, worinnen ihnen zum Nachtheil und Gefährlichkeit gehandelt wird, sondern vielmehr ihr Heil und Wohlfarth befördern, auch ihren Schaden und Nachtheil nach Vermögen verhüten und abwenden, drittens, auch alle Instrumenta öffentliche oder absonderliche letzte Willen, Codicillen, Testamenta und alle gerichtliche Händel, und was mir sonsten Krafft anbefohlenen Amtes zu verrichten oder aber aufzuschreiben fürkommen möchte, redlich, ehrlich und treu-

treulich, ohne alle List, Falschheit oder Betrug auffschreiben und lesen, hierinnen auch weder Haß, Geld, Freundschafft, Geschencke, noch andere Bewegungen oder Gunst ansehen; Viertens die Schrifften, so ich in öffentliche Forme bringen soll, auf rein Pergament oder Pappier schreiben, lesen, machen und angeben. Fünfftens die Urtheile und Zeugen aussagen biß solche eröffnet und gut geheissen werden, nicht offenbaren, sondern verschweigen und geheim halten. Sechstens auch alles andere was zu diesem Amte von Rechts und Gewohnheits wegen gehöret, redlich, aufrichtig, treulich thun und verrichten wolle, so wahr mir GOtt helffe.

5.

Woher haben denn die Notarii ihre Freyheit?

Von Ihro Römischen Käyserl. Majestät.

6.

Ist denn schon vor unsern Zeiten dieses Amt bräuchlich gewesen?

Ja, es hat Käyser Maximilianus I. im Jahr 1512. zu Cölln eine Ordnung zum Unterricht der Notarien ergehen lassen; Ferner wird ihrer gedacht in dem Ausschreiben Käyser Caroli V. vom Jahre 1548. Desgleichen in den Reichs-Abschieden vom Jahr 1556. 57. 60. und 61. it. in tit. Cod. de Tabulariis, Lib. 10. & Novella Constit. Imperat. Justin. 43. & 47.

7. Wie

7.

Wie lautet denn endlich die Beschreibung des Notarii selbsten?

Es ist eine freye öffentliche Mannes-Person vom Käyser oder Könige des Heil. Römischen Reichs oder dem Hofe Pfaltz-Grafen darzu bestätigt und verordnet, daß er dem gemeinen Besten diene, und wenn er etwa möchte dazu erbeten seyn, die menschlichen Geschäffte und Handlungen fleißig aufzeichnen und durch glaubwürdige offne Uhrkunde befestige, dadurch dieselbe unwidersprechlich bewiesen werden, auch durch eine unvergängliche Schrifft in stetem Gedächtniß bleiben, und also der Vergessenheit entrissen werden mögen.

8.

Wie und auf was Art geschiehet denn diese Bestätigung?

Sie geschiehet gemeiniglich durch den hierzu verordneten Comitem Palatinum, welcher ihnen nach Ablegung oben gemeldeten Eydes, 1. das gebührende Werckzeug, als Feder, Tinte und Pappier überantwortet; 2. Ein roth Pareth aufsetzet; 3. Einen güldenen Ring an dem Finger steckt; 4. Ein gewiß Notariat Signet und Zeichen, sich dessen bey Ausfertigung offener Instrumenten zu bedienen, übergiebet.

9.

Wodurch beweisen sie ihre Dignität und Würden?

Durch

Durch das öffentliche Diploma welches ihnen der Comes Palatinus mittheilet, können sie ihre Person legitimiren.

10.

Wird denn sonder Aufweisung dessen keinem geglaubet?

Nein, es wird keiner vor einen Notarium gehalten, er habe sich denn durch Aufweisung seines Diplomatis dazu legitimiret.

11.

Werden sie denn sonst anders genannt?

Ja, sie werden zu Teutsch, offene Schreiber, Judices, Chartularii, offne Richter, Librarii, Knechte des gemeinen Nutzens, Aufmercker, Verzeichner, Aufschreiber und dergleichen genennet.

12.

Worinnen bestehet denn eigentlich die wesentliche Krafft des Notariat-Amts?

Sie bestehet darinnen, daß ein Notarius alle Handlungen oder Geschichte so vor ihm ergangen fleißig seinem Protocol einverleibe, und daß er aus dem Protocol öffentliche Instrumenta oder Schrifften verfertige.

13.

Kan denn ein jeder dieses Amt oder Dignität erlangen?

Nein, weil vor allen Dingen erfordert wird, daß ein Notarius sey Gottesfürchtig, gelehrt,

ehr-

ehrlich, wahrhafftig, gerecht, sanfftmüthig oder freundlich, treu, aufrichtig, verschwiegen, gebührlich, behände in seinen Geschäfften, nüchtern und mäßig, und vor allen Dingen muß er sich vor böser Gesellschafft hüten.

14.

Welche sind denn nun eigentlich diejenigen, die zu Notarien können bestätiget werden?

Alle diejenigen, welche in denen Rechten nicht verboten werden.

15.

Welche werden denn in denen Rechten verboten?

1. Die Ungläubigen, Ordin. Max. I.
2. Die Leibeigenen.
3. Die ein Falsum begangen.
4. Die Ehrlosen, oder welche öffentlich berüchtiget sind.
5. Die Ungeschickten und Unverständigen.
6. Die Geistlich-Verbannten und in der Reichs-Acht lebende.
7. Alle welche im Rechten vom Gezeügniß verstanden sind.

16.

Ist dann die Gelehrsamkeit so hochnöthig bey diesem Amte?

Weiln solches eines der vornehmsten Requisiten eines Notarii ist, wäre billich mit Ja zu antworten, so aber ist zu bejammern, daß viele heu-

heutiges Tages entweder gar nicht, oder doch zum wenigsten, sehr wenig lesen und schreiben können, ob nun zwar eben keine allzuhohe Gelehrsamkeit erfordert wird, so ist doch schwerlich zu glauben, daß einer, welcher von Jugend auf mit der Neh-Nadel oder wohl gar einer Kutscher-Peitzsche seine Instrumenta rühmlichst verfertiget, das verstehe, was zu denen Verrichtungen eines rechtschaffenen honesten Notarii nöthig ist.

17.

Was ist denn eigentlich, das ihnen nöthig zu wissen ist?

Sie müssen wissen, was eine Obligation oder Verbindniß sey, ein Contract oder Handlung, ein Testament, Codicill und letzter Wille sey, ferner auch, wie sie alle Handlungen und Verrichtungen so vor und mit ihnen ergangen fleißig in ihr Protocoll tragen, damit sie aus dem Protocoll öffentliche Schrifften verfertigen können, absonderlich müssen ihnen auch alle Solennitäten und Clausuln bekannt seyn, damit sie die Partheyen bedeuten mögen und keine Nullität begehen.

18.

Worinne bestehen denn die Instrumenta Publica oder öffentliche Schrifften?

Sie bestehen theils in Erzehlung der Sache selbsten zu deren Aufzeichnung ein Notarius

erfo-

erfodert wird, theils auch in denen äusserlichen Zierlichkeiten.

19.

Gib mir ein Exempel über was vor Affaires oder menschliche Geschäffte die Instrumenta verfertiget werden?

Derer sind viele und zwar fast über alle Handlungen kan ein Instrument ausgefertiget werden. Als: es soll etwa nach Absterben einer Person über deren Verlassenschafft ein Inventarium gemacht werden, welches in Beyseyn eines Notarii und gewisser Zeugen geschiehet, so muß ja nothwendig der Notarius durch sein darüber aufgerichtetes Instrument solches bekräfftigen, oder es soll ein mündlich Testament gemacht werden, dazu wird nothwendig ein Notarius gefodert, der muß denn dieses in eine förmliche Schrifft bringen und ein Instrument darüber aufrichten, doch muß er sich wohl in acht nehmen, daß er nichts in denen äusserlichen Zierlichkeiten oder Formalien versehe.

20.

Was werden vor Zierlichkeiten hierinnen verstanden?

Alle dasjenige was nicht das Haupt-Werck oder die Sache selbst angehet, sondern was nur bloß zur Zierrath mit angesetzt wird.

21. Wor-

21.

Worinne bestehen denn die äusserlichen Zierlichkeiten oder Formalia?

Es muß vor allen Dingen vorangehen:

1. Die Anruffung Göttlichen Namens.
2. Die Jahr-Zahl unsers Heils.
3. Der Römer Zins-Zahl Indictio genandt.
4. Der Name des Regierenden Römischen Käysers oder Königes.
5. Der Monath, Tag und Stunde.
6. Der Ort und Gelegenheit, allwo das Geschäffte verrichtet worden.
7. Die Namen der Handlenden.
8. Die Handlung an sich selbst.
9. Die Zeugen und derer aller Namen und Zunahmen.
10. Die Unterschrifft.
11. Die Vordruckung des Notariat- und gewöhnlichen Hand-Siegels.

22.

Wie lautet denn ohngefehr ein Instrument?

Im Nahmen der H. Drey-Einigkeit.

Kund und zu wissen sey hiermit iedermänniglich, daß im Jahr Christi 1699. in der siebenden Römer Zins-Zahl zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn

LEOPOLDI, dieses Namens des Ersten, erwehlten Römischen Käysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Königes, Ertz-Hertzoges zu Oesterreich, Hertzoges zu Burgund, Braband, Steyer, Kärndten, Cräyn und Lützenburg, zu Wirtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstens zu Schwaben, Marggrafens des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Grafen zu Hapsburg, Tyrol, Pfird, Kyburg und Görts, Land-Grafens in Elsaß, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, und Salins rc. Meines allergnädigsten Käysers und Herrns, Seiner Majestät Reiche und Regierung, des Römischen im viertzigsten, des Hungarischen im drey und viertzigsten, des Böhmischen im zwey und viertzigsten Jahre, den 5. Julii alten Calenders, Vormittags um 8. Uhr, der Edle, Veste und Rechts-Wolgelahrte Herr C. G. P. J. Utr. Cand. allhie zu mir in meinem aufn altē Ellern Steinwege hiesiges Orts gelegene Wohnung komen, u. nachdem ich ihn in meine Stube genöthiget, mir zu vernehmen gegeben, welcher gestalt er entschlossen sey einen wegen Schuldforderung von einem Officier

ver-

verarrestirten Coffre eröffnen, und über die darinnen befindliche Mobilia ein völliges Inventarium aufrichten zu lassen, damit er sich gegen männliches Ansprache verwahren und alles unverhofften falles bestärcken könte, wozu er mich denn Amtshalber requiriret und erfodert haben wolte; Wann ich mich denn ratione officii ihm hierinnen zu gratificiren verbunden erachtet, als habe ich mich solches alles treuesten Fleisses und Pflichtmäßig willig zu verrichten erkläret, und darauf an eben dem Tage, vormittages um 9. Uhr in seinem am grossen Neu-Marckte im Eckhause des NeunEllern Steinweges oben gegen dem Marckt zu habenden Logier mich eingefunden, da ich denn in Endes unterschriebener aller beyseyn auf vorhergegangene Subrequisition der daselbst subscribirten Herren Gezeugen einen grossen mit Kalbfell bezogenen und mit zweyen Siegeln wol verwahrten Coffre durch den Schlösser Meister Crix öffnen und aufschliessen lassen, nach dessen Eröffnung aber alle die darinnen befindlichen Sachen richtig aufgezeichnet, und hat sich befunden darinnen wie folget

Seqv. Spec.

Womit also dieses Inventarium geschlossen worden, geschehen sind diese Dinge all-

 hier

hier in Hamburg, im Jahr, Monath, Tag und Stunde, Ort und Ende, wie im Eingang dieses Instrumenti gemeldet.

Sempronius Th. St. Cajus Jur. Cult.
Titius J. U. St. Mevius Medic. Cand.

Und dieweil ich Crumpificus Sacra Imperialis Autoritate Notarius Publ. Juratus, solcher Inventur von Anfang biß zum Ende beygewohnet, alles mit Fleiß und in specie notiret, und aufgezeichnet, als habe ich solches in dis Instrument fleißig collationiret, und weil ich es demselben in allen gemäß befunden, habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Notariat-Signet auch sonsten gewöhnichlichen Hand-Petschafft beständcken wollen. Geschehen in Hamburg, am 8. Julii 1699.

(L.S. N.) Crumpificus, Not. Publ. Cæs.

(L.S.) in fidem ad hæc omnia specialiter rogatus.

23.

Darff denn also keines von oberwehnten Stücken aus dem Instrumento gelassen werden?

Nein, sonsten wäre das Instrument verwerfflich.

24.

Wozu ist die Indiction nöthig und beyzusetzen, da sie doch bey uns schon aufgehöret hat?

Ob sie gleich itziger Zeit im Römischen Reich aufgehöret hat, so ist doch solche dem Alterthum zu Ehren und zu Bekräfftigung derer annoch währenden Römischen Monarchie biß hieher behalten worden, deshalben sie auch sonder Verletzung der Instrumenten nicht wohl ausgelassen werden kan.

25.

Wer sie aber nicht weiß wie kan er sie erfahrē?

Man nehme die Jahrzahl nach Christi Geburt so geschrieben wird, und setze 3. dazu, nemlich die 3. Jahre vor Christo, da sich die Indiction angefangen, und theile es mit 15. was denn oben übrig bleibet, das ist die gesetzte Zins-Zahl.

26.

Kan denn ein Notarius ohne Zeugen ein Instrument aufrichten?

Nein, ob er schon eine Persona Publica ist und gleichsam Richterliche Autorität hat, so ist er doch allen Betrug zu verhüten an gewisse Zeugen verbunden.

27.

Weil nun oben unter denen Stücken, die einem Notario zu wissen höchst-nöthig sind, die Wissenschafft von den Obligationen zu erst genennt, so fragt sich nun, was ist eine Obligation?

Es ist eine rechtliche Verbindung, dadurch wir nach Anweisung der Rechte, etwas zu erstatten, zu bezahlen, oder auch zu thun schuldig werdē.

28.

Wie geschiehet denn solche Verbündniß?

Sie geschiehet entweder mit Worten; Als: Ich verspreche dieses oder jenes gewiß zu zahlen oder zu leisten. Nachdem geschiehet sie auch schrifftlich.

29.

Wie lautet denn ohngefehr die Formul einer schrifftlichen Obligation?

Ich Sempronius bekenne hiermit und Krafft dieses, daß ich Herrn Jacob Kellerthüren, Kauff- und Handelsmanne in Hamburg, annoch 110. Thal. 11. Gr. sage Einhundert zehen Thaler 11. Gr. Hamburger Courrent Geld, vor mir ausgelieferte Waaren schuldig blieben; Gelobe also hiermit oberwehnte schuldige Sum̃e Hamburger Courrent Geld auf zwey nachgesetzte Termine, als nemlich den Ersten, künfftige Ostern 1701. Fünff und funfzig Thaler 5. Gr. Hamburger Geld, den Andern künfftigen Johannis dieses ietzt-erwehnten und lauffenden Jahrs wiederum fünff und funffzig Thaler fünff Gr. Hamburger Courent Geld, ohnfehlbar und ohne eintzige Widerrede und Ausflucht content und baar zu bezahlen, dannenhero ich allen und jeden Exceptionibus wie sie erdacht werden können oder mögen, gäntzlich renunciire, mich hingegen verpflichte, oben erwehn-

erwehnte Termine ehrlich und redlich, bey Verpfändung meines sämtlichen Vermögens, zu halten auch Zahlung zu thun, solte aber wider alles Verhoffen sich zutragen (welches aber nicht geschehen soll) daß einer von diesen obengesetzten Zahlungs-Terminen, nicht gehalten würde, Herr Creditor aber, wegen nicht gehaltnen Zahlungs-Termin iemanden anhero das schuldige Geld einzutreiben zu senden genöthiget würde, so will ich die Reise-Kosten, Interesse, Gerichts-Gebühren, auch alle und iede Unkosten, wie sie liquidiret werden, bezahlen, und darwieder nichts einwenden, massen ich mich hierdurch hierzu obligire und verbinde; zu mehrer Versicherung habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Petschafft vorgedruckt. So geschehen M. den 25. Jan. 1701.

30.

Woher entstehet die Obligation?

Sie entstehet aus einem Contract oder Handlung, oder auch aus einem Verbrechen oder welche sich denen vergleichen.

31.

Was ist denn ein Contract oder Handelung?

Es ist eine Bewilligung zweyer oder mehr Personen über eine Sache.

Est vel Verus vel quasi.

32.

Wie mancherley ist denn der Contract?

Man theilet ihn 1. in verum, in einen gewissen wahrhafften, 2. in quasi contractum, in eine gleichsame Handelung.

33.

Verus. **Was ist ein wahrhafftiger Contractus?**

Welcher durch richtige Einwilligung entweder schrifftlich oder thätlich erkläret wird.

Contractus verus est vel Nominatus.

34.

Ist auch dieser unterschiedlich?

Ja, erstlich ist der benahmte, Nominatus, welcher eine gewisse Handlungs-Art und einen gewissen Nahmen oder benahmte Klage mit sich führet.

Contractus nominati sunt, vel Reales, verbales, Literales, vel Consensuales.

35.

Wie vielerley sind die benahmten Handlungen?

Viererley, etliche sind Reales, etliche verbales, etliche Literales, und etliche Consensuales.

36.

Was ist ein Contractus Realis?

Welcher über die Einwilligung die würckliche Ubergabe einer Sache erfodert, damit er vollkommen heisse.

37.

Contractus Nominati Reales.

Welche Handlungen sind es unter denen benahmten, die Reales genennet werden?

Es

Es sind: 1. Mutuum, das Anlehn.
2. Commodatum, das Erborgen.
3. Depositum, ein hinterlegt Guth.
4. Pignus, ein Pfand.

38.

Was ist ein Mutuum oder Darlehn?

Es ist eine Handlung, da eine in Zahl, Maasse oder Gewicht bestehende Sache dem Andern dergestalt übergeben wird, daß ers als sein Eigenes brauchen darff, und nach gewisser Zeit ein anders in gleicher Maasse, Zahl oder Gewichte, wieder gebe.

39.

Was ist ein Commodatum?

Da einem eine gewisse Sache zum Brauch gegeben wird, daß er solches ohne Schaden wieder liefere.

40.

Was ist denn ein Depositum?

Da ich einem etwas ohne Entgeld zu verwahren übergebe, und er solches annimmt.

41.

Was ist das Pfand?

Da der Schuldner seinem Glaubiger etwas zur Versicherung seiner Schuld einsetzet.

42.

Welches sind die wörtlichen benahmten Handlungen? Contractus Nominati Verbales.

Stipulatio die Verheissung und die Bürgschafft.

43.

Was ist die Verheissung?

Da einer auf Frage und Antwort etwas zu thun oder zu geben verspricht.

44.

Was ist die Bürgschafft?

Da sich einer verheist vor eines andern Schuld seinen Glauben bey dem Gläubiger einzulegen, oder da einer vor den andern gut saget, und diesen nennet man einen Bürgen.

45.

Contractus Nominati Literales.

Wie heissen nun die schrifftlichen benahmten Handlungen?

Es ist nur eine, nemlich Chirographum, und dieses ist eine schrifftliche Bekäntniß des empfangenen Anlehns.

46.

Wenn nun einer eine Handschrifft ausstellete, als hätte er das Geld empfangen, und ist doch gleichwol so nicht, wie stehet ihm zu helffen?

Derselbe muß binnen Zeit von 2. Jahren vorschützen die Exception nicht empfangenen Geldes, und der Gläubiger muß alsdenn beweisen, das Geld sey wahrhafftig gezahlt.

47.

Consensuales.

Wie viel sind der einwilligenden benahmten Handelungen?

Fünffe: Emtio, Venditio, Kauff und Verkauff.
Locatio conductio, Verpachtung.
Emphytheusis, ein Erb-Beständniß.

Socie-

Societas, die Gesellschafft.
Mandatum, Vollmacht.

48.

Was ist ein Kauff und Verkauff?

Es ist ein einwilligender benahmter Handel, welcher bloß in der Bewilligung zweyer Handlenden um ein gewisses Ding bestehet, welches einer um ein gewiß Kauff-Geld an sich handelt.

49.

Werden zu einem Verkauff Gottes-Pfennige oder Handgiffte nothwendig erfordert?

Nein es ist eben nicht nöthig, weiln sie nur bloß zu bessern Beweiß des Kauffs gegeben werden.

50.

Kan aber, im Fall etwas gegeben worden, einer wohl vom Kauffe wieder abtreten?

Wenn der Gottes-Pfennig ist gegeben worden zu Bekräfftigung des vollkommenen Handels oder Kauffs, so kan es nicht seyn, wol aber wenn die Gottes-Pfennige nur bloß zum Zeichen des noch künfftigen Kaufs gegeben worden.

51.

Kan denn der Käuffer wohl statt baaren Geldes etwas anders geben?

Beym Handel nicht, wol aber wenn nachdem der Verkäuffer darinn williget, so bleibet es doch noch ein Kauff und Verkauff, wenn sie aber gleich Anfangs andere Waaren accordiren so wird es ein Tausch.

52. Wer

52.

Wer stehet nach geschlossenem Kauff in die Gefahr?

Der Käuffer, wenn er auch schon die Possession des Gekaufften noch nicht hat, und zwar aus diesen Ursachen, weil er den Nutzen schon davon hat.

53.

Ist aber kein Zufall da der Käuffer die Gefahr stehen muß?

Allerdings, wenn einer zum Exempel nicht was gewisses sondern eine gewisse Art handelt, als: es wird einer eins mit dem Verkäuffer um ein Faß Bier oder Wein, oder es kaufft einer ohngesehen eine Tonne Heringe, Oehl u.d.gl. kommt denn ein Schaden vor der Ubergabe dazu, so stehet Verkäuffer den Schaden.

Locatio Conductio.

54.

Was ist denn eine Verpachtung?

Es ist eine Handlung in der Einwilligung zweyer Contrahenten bestehend, da entweder der Gebrauch eines Dinges oder aber die Arbeit einer Person um einen gewissen Zinß oder Lohn vermiethet oder verhäuret wird.

55.

Was können vor Wercke und Verrichtungen verpachtet werden?

Alle erbare, welche nur um ein gewisses Geld können geschätzt werden.

56. Was

56.

Was ist ein Erb-Beständniß? Emphyteusis.

Es ist eine einwilligende Handlung, dadurch einem ein liegend Guth auf ihn und seine Nachkommen gegeben und überlassen wird, mit dem Bedinge, daß er alles im baulichen Wesen erhalte, und daß ers gegen einen jährlichen Zinß gebrauchen möge.

57.

Was ist die Gesellschafft? Societas.

Es ist eine einwilligende Handlung, um eine Sache oder ehrliches Geschäffte, daß desselben Gewinn oder Schaden gemein sey, und getheilet werden soll.

58.

Wie vielerley ist die Gesellschafft?

Zweyerley, erstlich ist sie Generalis, eine hauptsächliche, welche sich auf alle Güter erstreckt, hernach ist sie auch Specialis, oder eine sonderliche, welche bloß auf eine gewisse Sache oder Verrichtung gehet, als nemlich, Oehl, Getreydig, Wein einzukauffen oder zu verkauffen.

59.

Wie wird der Schaden und Verlust unter den Gesellschafften getheilet?

Wenn desfalls nichts unter ihnen abgehandelt worden so ists gleich, und zwar also, daß in der Gesellschafft der Güter auf das Eingebrachte oder auch auf die Mühe gesehen wird.

60. Auf

60.

Auf was Art wird die Gesellschafft geendet?

Auf viererley Art:

1. Durch die Aussagung oder Loßkündigung.
2. Durch den Tod eines Gesellen.
3. Durch die Endschafft des Geschäfftes.
4. Durch den Verlust der Güter um welcher willen die Gesellschafft angetreten.

61.

Kan sie aber auch durch die Loßkündigung eines theils allein aufgehoben werden?

Ja, und zwar wegen des Gemeinschafft-Hasses, wenn nicht die Loßkündigung arglistig oder mit Ungestüm im Zorn geschehen ist.

Mandatum. 62.

Was ist ein Befehl oder Vollmacht?

Wenn einer dem andern seine eigene Verrichtung aufträgt.

63.

Wie mancherley ist der Befehl oder Vollmacht?

Zweyerley, eine General-Vollmacht, welche sich auf alle Güter und Handlungen erstreckt, hernach eine Special-Vollmacht, welche nur eine gewisse Sache betrifft.

Contractus innominatus. 64.

Was sind das vor Handlungen so keinen gewissen Namen haben?

Diese sind in Ermangelung des Nahmens nicht

nicht wohl zu beschreiben, gemeiniglich benennet man sie folgender Gestalt, als: Ich gebe, daß du etwas dagegen gebest, sonst Permutatio der Tausch. Ich gebe, daß du dagegen etwas thuest, ich thue dir das, daß du dagegen etwas gebest. Ich thue, daß du dagegen etwas thuest, und hieher kan auch der Wechsel gezogen werden.

65.

Was ist der Tausch? Permutatio.

Es ist ein unbenahmter Handel, da einer sein eigen Gut einem andern giebt, daß derselbe ihme gleichfalls was dagegen gebe so sein eigen ist.

66.

Was ist der Wechsel? Cambium.

Es ist gleichfalls ein unbenahmter Handel, wodurch an einem andern gewissen Orte für Geld ander Müntze oder Geld in gleichen Werthe, gegen Erlegung des Wechsel-Geldes gegeben wird.

67.

Wie mancherley ist der Wechsel?

Zweyerley, einige sind Hand-Wechsel, welcher geschicht in eben dem Orte, und ist ein Tausch gegenwärtigen Geldes mit andern; Kurtz: eine Umsetzung. Einige aber sind Ort-Wechsel, welche an unterschiedenen Orten geschehen.

68.

Wodurch wird man in denen Ort wechseln so über Land gehen, versichert?

Durch

Durch Wechsel-Briefe oder Zettel, welche derjenige ausstellet, welcher Geld auf Wechsel empfänget, von dem der am andern Ort so viel Geld auf den desfalls erhaltenen Wechsel-Brief haben will.

69.

Wie lautet denn so ein Wechsel-Zettel?

Leipzig 1694. den 1. May.

Aufsicht geliebe der Herr zu bezahlen diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Titum oder dessen Ordre, die Summa von ein tausend Thaler Banco, sage 1000. Thal. die Valuta von demselben wohl empfangen. Stellets a conto laut Aviso. GOtt befohlen.

Sempronius.

70.

Wie lauten sie denn in Holländischer Sprache?

Amsterdam d. 27. May 1700. Thal. 400.

Acht à Thien daegen naer sichten gelieft tho bethalen, desen mynen Sola Wissel-Brief aen myn Heer Jan van de Cruis, off de Commiss, van Dalders vier Hondert Banco-Geld, de valuta alhir ontfangen doet goede bethaling, en stelt het op Rekening luit Advis.

71.

Wenn nun der Wechsel-Zettel nicht angenommen wird?

So muß der Kauffmann vor Notarien und Zeu-

Zeugen bedingen, und darüber lassen ein Instrument aufrichten, daß er alle den Schaden, welchen er wegen der Haupt-Summe und Zinsen aus dem unbezahlten Wechsel erlitten, von den Geber des Wechsel-Zettels suchen wolle, und dieses Instrument wird eigentlich ein Protest genannt.

72.

Was ist denn nun eine gleichsame Handelung? Quasi Contractus.

Es ist ein stillschweigender Vergleich, durch welchen nach Vermuthung der Rechte unter denen Unwissenden oder nicht wollenden gehandelt wird, daß sie also nach Vermuthung der Rechte ohne wahren Consens geschiehet.

73.

Was wird zu diesen Handlungen gerechnet?

1. Die Verrichtung der Geschäffte, Negotiorum gestio.
2. Die Gemeinschafft der Sachen und der Erbschafft, Communio rerum ac hæreditatis.
3. Der Erbschafft Antretung, Hæreditatis aditio.
4. Die Verwaltung der Vormundschafft, Tutelæ administratio.
5. Die nicht schuldige Bezahlung, Solutio indebiti.

Negotiorum gestio.

74.

Was ist die Verrichtung der Geschäffte?

Da einer freywillig und nicht gebeten des Abwesenden oder unwissenden Geschäffte auf sich nimmet und verrichtet.

Cummunio rerum.

75.

Was ist die Gemeinschafft der Sache?

Da zwey oder mehr Personen unter welchen etliche Güter ohne Einwilligung ohngefehr gemein sind, zu derselben Theilung und persönlichen Leistung unter einander verbunden werden.

Hæreditatis.

76.

Was ist die Gemeinschafft der Erbschafft?

Da zwey oder mehr Erben unter denen die Erbschaffts-Stücke von Natur gemein sind, gegen einander verbunden werden, dieselben entweder zu theilen, oder persönlich zu leisten.

Aditio hæreditatis.

77.

Was ist die Antretung der Erbschaffte?

Wodurch der Erbe denjenigen denen etwas durch ein Legatum vermachet ist, oder denen eine Erbschafft ausgeantwortet werden soll, Zureichung der Vermächtniß, und der Erbschafft Ausantwortung angehalten wird.

78. Was

78.

Was ist die Vormundschaffts-Verwaltung? Tutelæ administratio.

Hierdurch wird ein bestätigter Vormund obligiret, die minder-jährige Person und dessen Güter wohl und getreulich in acht zu nehmen.

79.

Was ist die nicht schuldige Bezahlung? Solutio indebiti.

Es ist eine Bezahlung dessen, was entweder nach bürgerlichen noch natürlichen Rechtē nicht schuldig gewesen, oder aber zwar schuldig bin, doch nicht demjenigen, dem ichs gezahlet habe.

80.

Auf was Weise wird denn nun eine Obligation oder Verbündniß aufgehoben?

Auf viererley Art und Weise, nemlich:

1. Durch die Bezahlung oder Solution.
2. Durch die Acceptilation.
3. Durch die Verneuerung oder Novation.
4. Durch den widerigen Willen.

81.

Was wird durch die Zahlung verstanden? Solutio.

Es ist eine Leistung dessen was man schuldig ist zu geben oder zu thun.

82.

Was ist die Acceptilation? Acceptilatio.

Es ist ein Schein oder eingebildete Zahlung so durch Fragen und Antwort geschiehet.

83.

Novatio. Was ist die Novation?

Es ist eine Verwandelung der vorigen Verbündniß in eine neue bürgerliche oder natürliche.

84.

Was ist denn der widrige Wille?

Wenn eine Parthey anders Sinnes wird, und sich von dem Contracte loß sagt, zu rechter Zeit, daß sie hinfüro dieses oder jenes nicht mehr leisten oder genehm halten wollen.

85.

Wer zahlet nun rechtmäßig eine Schuld?

Derjenige, welcher eine freye Verwaltung seiner Güter und Sachen hat, daher die Münderjährigen und pupillen solches nicht thun können.

86.

Wem wird recht ausgezahlet?

Einem ieden Schuldfoderer, doch daß er ebenfalls freye Verwaltung seiner Güter habe, ist höchst-nöthig.

87.

Wie vielerley ist die Verneuerung?

Zweyerley: eine ist insonderheit also genant die andere aber wird genannt Delegatio.

88.

Was ist nun die Novation insonderheit?

Wenn das Verbündniß oder die Art der Obligation geändert wird, da doch Schuldener und Forderer in ihrer Qualität bleiben.

89.

Was ist nun eine Delegation?

Da ein neuer Schuldener in des ersten Stelle zur Verneuerung eingesetzet wird.

90.

Welche Verbindnisse können verneuert werden?

Alle, sie mögen natürlich, bürgerlich oder vermischet seyn.

91.

Was ziehet nun die Novation nach sich?

Wann sie rein und ohne Condition gemacht ist, so hebt sie gleich die Erstere auf, mit allem Zubehör; Als nemlich die Gutsager und dergleichen, und führet alsofort eine neue ein.

92.

Welche Obligationes werden durch widrigen Sinn aufgehoben?

Diejenigen, welche mit blosser Einwilligung geschlossen werden, wenn nur die Sache in gutem Stande ist, das ist, daß noch nichts von einer oder der andern Parthey geleistet sey.

93.

Was ist denn die Cession oder Abtretung einer Schuld?

Es ist eine Gebung, da ich einen an statt der Bezahlung etwas abtrete oder gebe, ohne Willen und Wissen des Schuldners.

94.

Was ist die Schenckung? Donatio.

Es ist eine Handlung, da ich eine Sache ohne

Entgeld zu blossen Danck einem andern zu eigen übergebe.

95.

Est vel Mortis causa vel inter vivos.

Wie vielerley ist sie?

Zweyerley: Erstlich, die Ubergabe so von Todes wegen geschiehet, und die Ubergabe unter den Lebendigen.

96.

Donat. Mort. caus.

Was ist die Schenckung von Todes wegen?

Es ist eine Handelung, da einer von den Gedancken, daß er sterben will und soll, bewogen, eine gewisse Sache auf den Todes-Fall einem andern darein willigenden übergiebt.

97.

Muß aber nothwendig bey dieser Schenckung des Todes gedacht werden?

Allerdinges, sonst hätte es vielmehr das Ansehen einer Schenckung unter denen Lebendigen.

98.

Wie viel Zeugen werden dabey erfodert?

Weil sie eine Verwandniß mit dem letzten Willen hat, so werden fünffe dabey erfordert, wenn es sonst nicht gerichtlich geschiehet.

99.

Auf was Art und Weise wird diese Schenckung aufgehoben?

Dieses geschiehet auf dreyerley Art:

1. Durch die Gesundheit des zuvor kranck gewesenen oder durch die Befreyung der

Ge-

Gefahr aus deren Trieb einer was verschenckt.

2. Durch die Reue des Schenckenden.
3. Durch den Tod dessen, deme etwas geschencket worden, wenn er nemlich eher stirbt als der Geber.

100. Donat. inter vivos.

Was ist nun die Schenckung unter denen Lebendigen?

Es ist ein rechtmäßiges Verbündniß, da einer bloß aus freyem Willen und Wohlwollen, ohne rechtlichem Zwang einem andern etwas verspricht oder erläßt.

101.

Wie geschiehet diese Schenckung?

Mit klarem Willen des Gebers und Annehmung dessen dem es geschencket wird.

102.

Wird wohl im zweifelhafften Fall ein schenckendes Gemüthe vermuthet?

Nein, es wäre denn daß iemande aus sonderlicher Gottesfurcht etwas gegeben wäre.

103.

Woher erhellet aber dieses?

Aus der Beschaffenheit oder dem Stand des Gebers, wenn nemlich in selben eine sonderliche Gütigkeit gegen dem Empfanger gespühret wird; Nachdem auch aus der Beschaffenheit und Stande des Empfängers, wenn ers nemlich höchst-nöthig bedarff.

104.

Wird sonsten nichts hierüber zur Schenckung erfordert?

Nichts mehr, ohne nur, daß es, wenn es über 1000. Thaler ist, denen Acten einverleibet werde.

105.

Kan wohl eine vollkommne Schenckung unter denen Lebendigen wieder gefodert werden?

Nicht schlechterdinges, wenn sie nicht erstlich die Legitimam übertrifft, oder werden nachdem Kinder gebohren, oder derjenige dem etwas geschenckt ist, bezeuget sich undanckbar.

106.

Welches sind denn die Zeugnisse der Undanckbarkeit?

Derer werden fünffe erzehlet:

1. Ein harter Schimpff.
2. Grosser Schaden.
3. Wenn der Empfänger den Geber schlüge;
4. oder sonsten die Treue bräche, und
5. selbigen in Lebens-Gefahr brächte.

107.

Können aber auch die Erben des Schenckenden um dieser Ursachen willen die Gabe wieder fodern?

Nein, sondern bloß der Geber selbst fodert es rechtmäßig wieder, weil die Wiederfoderung eine Rache bedeutet, im Fall aber die dabey verdungene Conditiones nicht erfüllet sind, welche

erst

erst nach dem Tode des Gebers zu erfüllen wären, denn können die Erben die Foderung anstellen.

108.

Ist denn noch eine Art, wodurch wir uns verbinden oder verbunden werden können? Crimen

Wir werden auch verbunden durch das Verbrechen.

109.

Was ist ein Verbrechen? Est

Es ist eine schändliche That wider die Gesetze des gemeinen Wesens freywillig begangen, welche uns zur Erstattung oder Straffe verbindet.

110.

Wie mancherley ist das Verbrechen? vel Publicum.

Zweyerley das öffentliche und das heimliche. vel Privatum.

111.

Was ist ein öffentliches Verbrechen? Publicum.

Ein öffentliches Verbrechen ist, welches bloß und allein wider das gemeine Wesen begangen wird, und ist also eine öffentliche That, worauf eine gewisse Straffe gesetzt ist.

112.

Wie vielerley ist das öffentliche Verbrechen?

Zweyerley, etliche sind capitalia tödliche, etliche non capitalia nicht tödliche.

113.

Welche sind die tödtlichen?

Diejenigen, auf welche bloß und allein der Tod zur Straffe gesetzt ist.

114.

Welche sind die nicht tödtlichen?

Auf welche eine andere Ehren-rührige Straffe gesetzt ist, als Verweisung, Gefängniß, Staupenschlag.

115.

Wie vielerley Arten der öffentlichen Verbrechen werden in Rechten erfunden?

Justinianus erzehlet deren siebenzehen:

1. Das Laster verletzter Majestät.
2. Des Ehebruchs.
3. Der Hurerey.
4. Der Sodomiterey.
5. Des Todschlages.
6. Der Gifftmischung.
7. Des Vater-Mordes.
8. Das Laster der Falschheit Crimen Falsi.
9. = = der öffentlichen Gewalt.
10. = = heimlicher Gewalt.
11. Des Raubes oder Entführung der Jungfern.
12. Das Laster genannt Peculatus.
13. Des Menschen-Raubes.
14. Der Ehrsucht.
15. Das Laster genannt Repetundarum.

16. We-

16. Wegen verursachter Theurung.
17. Das Laster genannt de Residuis.

116.

Was ist das Laster verletzter Majestät? Crimen læsæ Majest.

Es ist ein öffentliches Verbrechen, wodurch die höchste Gewalt des gemeinen Wesens auf die von den Gesetzen beschriebene Art und Weise touchiret oder verletzt wird.

117.

Wie vielerley ist dieses Verbrechen?

Zweyerley: Crimen Perduellionis, das Laster der Aufrührer, und denn das Laster verletzter Majestät insonderheit.

118.

Was ist das Aufruhr-Laster? Crimen perduellionis.

Da einer bloß und allein wider den Fürsten oder das gemeine Wesen aus feindlichen Hertzen etwas vornimmt.

119.

Was ist das Laster verletzter Majestät insonderheit?

Da einer wider des Fürsten oder des gemeinen Wesens Hoheit, Würde oder Ansehen etwas vornimmt, die Rechte der Majestät mißbrauchende.

120.

Wer kan eigentlich dieses Laster begehen?

Eigentlich kan es nur von denen Unterthanen, nicht

nicht aber von denen Auswärtigen begangen werden.

121.

Gegen wem wird dieses Laster begangen?

Gegen alle, welche die Majestät haben, als der Römische Käyser, oder aber Theile und Glieder der Majestät sind, als die Churfürsten und alle Reichs-Fürsten.

122.

Was ist vor Straffe auf dieses Verbrechen gesetzt?

Sie ist unterschiedlich nach Art der Umstände, dann und wann ist es eine Lebens-Straffe, iedoch ohne confiscation der Güther, zuweilen ist es eine Landes-Verweisung oder auch sonst eine andere.

123.

Wie wird aber das Crimen perduellionis gestrafft?

Nebst der Straffe des Todes, welche entweder das Schwerdt oder die Viertheilung ist, werden alle Güter des condemnirten dem Fisco einverleibet, und also das Gedächtniß des Missethäters gäntzlich ausgetilget, über das müssen noch die Kinder sich aller Väterlichen Verlassenschafft mit ihres ehrlichen Namens Verlust entschlagen.

Adulterium.

124.

Was ist ein Ehebruch?

Dem

Dem Bürgerlichen Rechte nach ist es ein Beyschlaff mit eines andern Eheweibe, nach dem geistlichen und heutigen Rechten aber ist es ein öffentliches Laster, da durch die Hurerey das Band der Ehe oder das Ehe-Bette geschändet wird.

125.

Wie vielerley ist der Ehebruch?

Zweyerley: die Ober-Hurerey und der einfache Ehebruch.

126.

Was ist die Ober-Hurerey? Duplex.

Diese ist, wenn zwey in würcklicher Ehe stehende Mannes- und Weibs-Personen sich unehlig zusammen finden und leichtfertig vermischen.

127. Sim-

Was ist der einfache Ehebruch? plex.

Wenn entweder eine verehlichte Frau mit einem ledigen Manne, oder ein Ehemann mit einer losen ledigen Weibs-Person sich unehlich zusammen findet.

128.

Was stehet vor Straffe darauf?

Die Straffe des doppelten Ehebruchs oder der so genannten Ober-Hurerey gehet das Leben an, beyderseits Personen, der einfache Ehebruch aber wird nach Unterschied der Oerter bestrafft. Gemeiniglich aber, wenn eine verehlichte

Wei-

Weibes-Person sich eingelassen mit einem ledigen Kerl, so strafft man diesen am Leben, jene aber nach Belieben. Hingegen die Vermischung eines Ehemanns mit einer ledigen Weibs-Person strafft man beyderseits wie andere Hurerey, ausgenommen im Churfürstenthum Sachsen, wiewohl wenn bey uns das Recht der Egyptier scharff gehalten würde, so würde man ohne zweifel viele Damen ohne Nasen, und viele verstümmelte Mannes-Personen lauffen sehen.

Stuprum.

129.

Was ist der verbotene Beyschlaf?

Es ist ein öffentliches Laster, welches eine ledige Mannes-Person mit einer Jungfer oder Wittfrau begehet, die doch sonst honest gelebet hat.

Est vel Voluntarium vel Violentum.

130.

Wie mancherley ist dieser?

Zweyerley: 1. Der Willige, welcher mit einer Person ohne Weigerung begangen wird. 2. Der Gewaltsame, da das Frauenzimmer gezwungen wird.

131.

Was stehen vor Straffen drauf?

Auf die vollbrachten gewaltsamen stehet die Todes-Straffe, der nicht vollbracht doch aber versuchte Beyschlaff wird nach Gutdüncken gestrafft. Der willige Beyschlaff solte wohl billich

lich den Rechten gemäß mit Gefängniß gestraffet werden, warum es nicht allemahl geschiehet mag ein jeder selbst errathen, und wer ohne Sünde ist, der werffe den ersten Stein auf diese. Doch ist die Manns-Person rechtmäßig gehalten die Geschwächte zu ehlichen, oder auszusteuern und dem Kinde Unterhalt zu schaffen.

132.

Was ist vor Unterscheid unter der Schwängerung oder verbotenen Beyschlafft und unter der Hurerey?

Der verbotene Beyschlaff oder die Schwängerung geschiehet nicht anders als mit Weibes-Personen die sich sonst ehrlich halten, die Hurerey aber wird getrieben mit einer öffentlichen liederlichen Canaille.

133. Sodomia.

Was ist die Sodomiterey?

Es ist ein öffentliches Verbrechen und eine solche Schand-That wovor die Natur selbst sich entsetzt, daher man auch eine sonderliche Beschreibung davon zu machen nicht nöthig achtet, genug daß es eine solche That ist, womit GOtt, Natur und Menschen geärgert werden.

134. Homicidium.

Was ist ein Todschlag?

Es ist eine öffentliche That und Laster da aus bösen Vorsatz ein Mensch den andern ertödtet.

135. Was

135.

Veneficium. **Was ist die Gifftmischung?**

Ein öffentliches Verbrechen, welches entweder durch Gifft den Menschen hinzuopffern, oder aber mit Zauber-Künsten und Bündnissen mit dem Teufel begangen wird.

136.

Was ist die Straffe dessen?

Wenn einer dem andern mit Gifft aus dem Wege räumet, richtet man ihn sonst gemeiniglich mit dem Schwerdte, heutiges Tages aber nach Anleitung der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, wird bey denen Manns-Personen das Rad, denen Weibs-Personen aber die Ertränckung im Wasser zuerkannt. Wenn es aber mit Zauberkünsten zugegangen, so erkennen die Rechte das Feuer, insonderheit wenn ein Bund mit dem Teufel vorgenommen, und würcklicher Schaden daher entstanden.

137.

Parricidium. **Was ist der Mord unter Bluts-Freunden?**

Es ist ein öffentliches Verbrechen oder Todschlag, welcher an den nächsten Freunden begangen wird, zum Exempel von denen Kindern an den Eltern von denen Eltern an den Kindern.

138.

Crimen Falsi. **Was ist das Laster begangener Falschheit?**

Es ist eine Unterdruckung der Wahrheit so zu

eines

eines andern Betrug böhlicher Weise geschehen, als, wenn ein Notarius ein falsch Testament oder ein ander Instrumentum wissentlich aus bösem Betrug geschrieben, besiegelt und untergeschoben, oder da einer ein falsch Siegel machet und abdruckte.

139.

Wie wird dieses Laster gestraffet?

Heutiges Tages ist die Straffe nach der Sachen Umstände veränderlich, zu Zeiten aber gehet sie das Leben an.

140. Crimen vis

Was ist die öffentliche Gewalt? publicæ.

Es ist ein öffentliches Verbrechen, da mit Gewehr oder dergleichen einem Gewalt angethan wird.

141.

Was stehet hierauf für eine Straffe?

Nach Bürgerlichen Recht ist es die Landes-Verweisung, zuweiln wirds am Leben gestrafft, zumal wenn der Hauß-Friede dabey gebrochen worden, heutiges Tages aber wird die Straffe nach des Richters Gutbefinden erkant.

142. Crimen vis

Was ist die besondere Gewalt? privatæ.

Welche einem ohne Gewehr und Waffen zugefüget wird.

143.

Was ist der Jungfern-Raub? Raptus.

Dieser wird begangen, wenn einer eine ehrli-

che Weibs-Person aus Leichtfertigkeit entführt.

144.

Was ist die Straffe dessen?

Das Schwerdt wird dem Räuber zuerkannt.

145.

Crimen Peculatus. Was ist das Laster Peculatus genannt?

Es ist eine Schandthat, da das heilige und der Kirchen gewidmete Geld entwendet wird von demjenigen welchen es nicht anvertraut gewesen.

146.

Crimen Plagii. Was ist der Menschen-Raub?

Es ist eine böse That, da ein freygebohrner Mensch boßhaffter Weise entführt und verborgen gehalten wird.

147.

Wie werden die Menschen-Räuber gestrafft?

Nach Göttlichen, weltlichen und geistlichen Rechten, werden sie am Leben gestrafft.

148.

Was ist das Laster der Ehrsucht? Crimen Ambitus.

Es ist ein solches Laster, da einer auf unzulässige Weise sich in ein Ehren-Amt dringet, nemlich durch Geld oder ander Geschencke.

149.

Wie wird denn dieses gestrafft?

Es ist nunmehro so weit gekommen, daß ein solcher zur Straffe dasjenige Amt, welches er solchergestalt erkaufft, Zeit Lebens verwalten

muß,

muß, wenn ers nicht sonst etwa durch eine allzugrosse Ignorance versiehet, oder von dem Geitz eines Grossen dem Meistbietenden zu gratificiren davon getrieben wird.

150.

Was ist das Laster Repetundarum genannt? Crimen Repetundarum.

Wenn ein Richter oder anderer öffentlicher Beamter sich bestechen läst, daß er wider sein Amt thut.

151.

Was ist das Laster wegen verursachter Theuerung? Crimen Annonæ.

Wenn einer betrüglicher Weise verursacht, daß die Früchte des Landes, als Korn, Wein und dergleichen aufschlagen, und also beym Uberfluß Mangel anrichtet.

152.

Was ist denn das Laster de Residuis genannt? Crimen de Residuis.

Wenn einer das gemeine Geld so einem anvertraut ist, unterschlägt, und zu eignen Nutzen anwendet.

153.

Was ist den nun ein gleichsames Verbrechen? Quasi Delictum.

Ein gleichsames Verbrechen wird nicht aus vorsetzlichen Betrug, sondern vielmehr aus Unwissenheit oder Nachläßigkeit begangen, sondern

es kömmt von ohngefehr, und entstehet gleichsam aus der Folge.

154.

Nenne mir doch etliche dergleichen?

Zum Exempel: wenn aus einem Hause etwas geworffen oder auf andere Weise dem vorbeygehenden Schaden zugefüget wird, oder aber wenn in einem Schiffe, Wirths-Hause, oder Herberge Schaden geschiehet von einem Fremden, dessen Arbeit sich der Wirth oder Eigenthums-Herr bedienet, oder wenn ein unerfahrner Richter sich den Streit zu eigen machet.

155.

Wenn aus einem Hause im vorbeygehen einer begossen würde, wider wen kan er klagen?

Wenn er weiß wer es gethan, so klagt er denselben an, wenn ers aber nicht weiß, so gehet er auf den Wirth oder Bewohner des Hauses.

156.

Wer ist nun gehalten den Schaden zu stehen, wenn etwa ein Haus-Knecht in einem Wirths-Hause einen Passagier bestiehlet?

Der Wirth muß davor stehn, weil er sich nicht besser vorgesehen, sondern diebisch Gesinde hält.

157.

Was ist denn nun endlich ein Vertrag?

Es ist eine gemeine Einwilligung unterschiedener Personen über eine gewisse Sache.

158.

Was ist eine Entscheidung oder Rathung?

Es ist eine Aufhebung einer streitigen oder zweiffelhafften Sache.

159.

Kan denn ein Notarius ohne Unterscheid alle Sachen führen und Instrumenta darüber fertigen?

Ja über alle zuläßige Handlungen mag er wohl ein Instrument ausfertigen.

160.

Welche Handelungen sind denn zuläßig oder nicht?

Alle Handlungen sind zuläßig, welche nicht in denen Rechten verboten sind.

161.

Welche sind denn in denen Rechten verboten?

Alle diejenigen, welche wider die guten Sitten lauffen.

162.

Nenne mir doch etliche?

Es sind wucherliche Handel, Vergleiche über den Ehebruch, Diebstahl und andere Verbrechen. Ferner ertichtete Scheinhändel und Vergleiche, und alle diejenigen, wo ein Irrthum, Betrug, Furcht, Bedrohung, Zwang, Verletzung oder andere unzuläßige Vergleiche erfunden werden.

163.

Allein ist es denn allen zugelassen, daß sie han-

dern, Verträge machen und sich vergleichen mögen?

Mit nichten, denn es sind viele, welchen in denen Rechten verboten ist eine gültige Handlung zu schliessen.

164.

Wer sind denn diese?

1. Die Unsinnigen, und welche ihrer Vernunfft beraubet.
2. Die Verschwender, welchen von der Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter verboten ist.
3. Die Unmündigen, die Kinder, und diejenigen welche der Kindheit noch nahe sind.

165.

Kan denn wohl über geistliche Güter ein Handel geschlossen werden?

Nein, über die allgemeine und zum Gottesdienst geweihete Güter, Gottes-Acker, heilige und gemeine Stadt- oder Dorff-Güter ꝛc. kan kein Handel geschlossen werden.

166.

Wenn nun ein Notarius ein Instrument ausfertigen oder aufrichten soll, kan er solches von sich selbsten thun, oder wird er darzu erfordert?

Er muß ausdrücklich gefodert und erbeten werden.

167.

Muß denn die Requisition und Erfoderung vor dem Actu geschehen?

Wenn ein Instrument über eine Handlung soll aufgerichtet werden, so wird der Notarius gleich Anfangs dazu gebeten, nach geschehenen Dingen aber darf er billich kein Instrument verfertigen.

168.

Mag er sich auch selber anbieten?

Mit nichten, sonst würde er sich verdächtig machen, und seinem Instrumento den Glauben entziehen, daher er denn gemeiniglich die Unterschrifft mit beyfüget: Ad hæc omnia specialiter rogatus ac requisitus: Zu diesem allen absonderlich erbeten und beruffen, welcher Clausul völliger Glaube beygeleget wird.

169.

Ist denn in deren Auslassung das Instrument untüchtig?

Nein, wenn nur sonsten kein Zweifel oder Anzeige vorhanden, daß die Requisition nicht geschehen.

170.

Kan denn ein Notarius zum Handel eines Stummen erfodert werden?

Allerdings, denn er kan ja auch über die Zeichen, und das Wincken eines Stummen ein Instrument verfertigen.

171.

Muß denn der Notarius von allen dem Handel anhengenden Partheyen sich requiriren lassen?

Wenn die Sache allen zugleich angehet, muß er freylich von allen gefodert werden, widrigenfalls gilt das Instrument, soviel den abwesenden Theil und den so ihn nicht ersucht hat, betrifft, keinesweges. Rittersh. ad Nov. p. 9. c. 24.

172.

Müssen denn auch die Zeugen würcklich dazu erfodert werden?

Ja es muß der Notarius solche sonderlich erfodern, und solches zugleich in dem Instrumento mit attestiren.

173.

Ist denn nöthig daß ein Notarius ein eigen Protocoll halte?

Ja, und solches befiehlet Maximilianus in seiner Ordnung von Notariis.

174.

Wird er auch in dessen Unterlassung gestrafft?

Er wird deswegen nicht nur willkührlich gestrafft, sondern er muß noch darzu denen Parteyen Schaden und Interesse bezahlen, Farin. q. 156. n. 97.

175.

Muß denn der Notarius den vorfallenden Actum selbst eigenhändig ins Protocoll tragen, oder kan er solches auch durch andere verrichten lassen?

Da die Partheyen ihn für andern erwehlet, so ist nöthig, daß er alles selbst eigenhändig registrire.

176. Kan

176.

Kan er aber die Ausfertigung der Instrumente so aus den Protocollen gezogen werden, durch andere thun lassen?

Dieses kan er einem andern auf gewisse masse wohl auftragen.

177.

Muß denn alles von Wort zu Wort dem Protocoll einverleibet werden?

Es ist zwar nicht nöthig, daß das Protocoll so vollkommlich als Instrument selbsten extendiret werde, doch soll ein Notarius aufs wenigste mit wenig und kurtzen Worten die Haupt-Clausuln mit der Substanz der Handlung so vor ihm ergehet oder geschiehet, anführen, und zwar absonderlich die Clausuln von der Verzicht.

178.

Wenn nun ein Notarius aus Unachtsamkeit etwa ein Instrument verliehret, wer muß denn den Schaden stehen?

Wenn es aus Unachtsamkeit und liederlicher Weise geschiehet, so ist der Notarius der es verlohren nicht nur schuldig den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, sondern wird auch überdis noch willkührlich gestraffet.

179.

Wie aber wenn es ohne Verwahrlosung und also ohngefehr geschehen?

Wenn er durch Krieg, Brand, Raub und

andere dergleichen Art und Weise ohn sein Verschulden darum kömmt, so ist er frey.

180.

Wie wird aber solchen falls denen Partheyen geholffen?

Er kan bey der Obrigkeit die Zeugen, so er bey sich gehabt als die Instrumenta gemacht worden, eydlich abhören lassen, und aus deren Aussage ein neues Protocoll formiren. Ingleichen die Partheyen selbst belangen, daß sie ihme aus ihren annoch habenden Instrumenten die Nothdurfft zu Aufrichtung eines Neuen Protocolli extrahiren lassen.

181.

Gilt denn das Original-Instrument mehr als das Protocoll eines Notarii?

Wenn das Protocoll von dem Instrumento etwas unterschieden, so behält das Protocoll den Vorzug.

182.

Warum dieses?

Weil das Protocoll die Qvelle und der Ursprung ist, woraus das Instrument hergeleitet wird, daher man iederzeit wenn in dem Instrumente ein Zweifel, Irrthum oder Verdacht sich ereignet, auf das Protocoll zu gehen pfleget.

183.

Können denn die Contrahenten ihren Schluß wieder aufheben?

Ja, durch einmüthige Verwilligung können

sie

sie ihre vorhero geschlossne Handel widerruffen und aufheben.

184.

Weme ist der Notarius Protocoll zu ediren schuldig?

Erstlich demjenigen so ihn requiriret, muß er vor allen auf Begehren sein Protocoll vorlegen, nechst diesem der Obrigkeit, wie auch andern, denen etwas daran gelegen.

185.

Ist denn ein Notarius gehalten denen Partheyen alles vorzulesen?

Es soll nothwendig ein Notarius vor sich und denen Zeugen den Vergleich, Verzicht und iede Clausuln kürtzlich lesen und erzehlen.

186.

Was kan denn nun eigentlich ein Notarius einem andern anvertrauen?

Er kan alles dem dritten anvertrauen, zu verrichten, ohne:

1. Die Verhörung der Partheyen.
2. Die Haltung des Protocolls.
3. Die Unterschrifft des Instruments, welche drey Stücke er selbst verrichten muß.

187.

Was hat denn der Notarius bey denen Handlungen eigentlich zu beobachten?

Er muß erstlich ansehen die vornehmsten wesentlichen Stücke aus welchen sie bestehen, her-

nach

nach die Eigenschafften, die darinnen enthalten sind, und drittens die zufälligen Dinge, die sonder Schaden des Contracts dabey oder davon seyn mögen.

188.

Was sind denn die wesentlichen Stücke einer Handlung?

Es ist dasjenige ohne welches sie nicht bestehen kan, als zum Exempel beym Kauff und Verkauff ist das Geld.

189.

Was sind denn die natürlichen Stücke?

Es sind solche, welche ob sie schon denen Partheyen nicht erwehnet worden, dennoch von sich selbsten herfliessen, als: im Kauff und Verkauff die Gewähr-Leistung.

190.

Was sind denn die zufälligen Stücke?

Es sind diese, welche von denen Handlenden nach Gefallen dazu gethan werden.

191.

Wird denn sonst mehr zur Handlung erfodert?

Ja, ausser diesen oberzehlten Theilen finden sich welche so Solennitäten genennet werden, diese können sonder Schaden der Handlung nicht ausgelassen werden.

192.

Worinnen bestehen diese eigentlich?

Zum

Zum Exempel: Bey Schenckung der Gerade ists die Ubergabe der Schlüssel, bey Handlungen mit Unmündigen ists die Gegenwart des Vormunds, bey Aufrichtung eines Testaments ists die siebende Zahl der Zeugen.

193.

Ist noch was so dazu gehöret?

Die gewöhnliche Clausuln, welche nach Eigenschafft eines jeden Contracts zu besserer Befestigung angehenget werden.

194.

Mag denn wohl ein Notarius bey Extendirung eines Instruments etwas radiren oder austhun?

Nicht wohl mag er solches thun, weil daraus gar leicht ein Falsum erhellet, doch falls es ja nöthig wäre, daß er etwa ein Wort verschrieben, so soll er das auszulöschende Wort so durchstreichen, daß es noch zu lesen ist, so kan er sich von allem bösen Verdacht befreyen.

195.

Mag er sich denn wohl der Abbreviaturen oder Abkürtzungen gebrauchen?

Mit nichten, es sind solche alle verboten, insonderheit aber das & cætera, wodurch sie sonst einen gantzen Vers bedeuten wollen, gleich als ob es schon bekannt wäre.

196.

Wenn aber der Actus schon genugsam bekannt ist kan ers da nicht thun?

Auch

Auch da nicht, er soll die Sache mit allen Umständen vortragen, und die dazu gehörigen und gebräuchlichen Formuln mit klaren Worten anführen.

197.

Die Zahlen kan er ja wol mit Ziffern schreiben?

Nein, zumahl diejenigen welche etwas wichtiges nach sich ziehen, weil solche gar leichtlich geändert und gefälscht werden können.

198.

Die Jahres-Zahlen aber kan ja wohl mit Ziffern schreiben?

Weiln solche gleichfals leichtlich können geändert werden, so thut er besser, wenn er Jahr-Zahl und Tag mit Buchstaben schreibet.

199.

Darff denn ein Notarius wol bey Nachte oder heimlich ein Instrument machen?

Dieses sollen sie nicht thun, ohne bloß und allein aus Ehehafften, und so es Noth-Sachen, sie sollen sich auch nicht heimlich bitten lassen Instrumente zu machen, weil darunter ein grosser Verdacht kan verborgen liegen.

200.

Ist denn ein Notarius denen Interessenten die Instrumente mehr denn einmal zu geben schuldig?

Er gehet sicherer, wenn er schon einmahl ein Instrument ausgegeben, daß er im Fall ihn ein ande-

anderer Interessente darum anfordern solte, sich die Auslieferung von seinem Richter anbefehlen lassen.

201.

Was ist nun ein Testament oder letzter Wille?

Es ist insgemein eine rechte und beständige Meynung dessen, wie es einer nach seinem Tode will gethan und gehalten haben.

202.

Was ist der Grund und Fundament eines Testaments?

Die Einsetzuug eines gewissen Erbens.

203.

Mag denn ohne dieselbe kein Testament bestehen?

Nein, denn in Ermangelung dessen ist das gantze Testament unkräfftig.

204.

Wie mancherley ist das Testament oder letzter Wille?

Erstlich ist ein Testament entweder ein öffentliches oder ein heimliches.

205.

Welches wird ein öffentliches genannt? Testamentum Publicum.

Dasjenige, welches entweder dem Fürsten selbst überreicht, oder denen Acten einverleibet, oder sonsten gerichtlich verfertiget worden.

206.

So werden hierzu keine Zeugen nöthig seyn?

Kei-

Keinesweges, denn es wäre ein Uberfluß ein Privat-Zeugniß zu suchen, da öffentliche vorhanden.

207.

Wie wird aber dieses Testament gemacht?

Entweder es geschiehet mündlich vor dem Richter und dem Actuario, oder es wird von dem Testatore schrifftlich dem Richter insinuiret, und dabey erkläret, dieses sey sein letzter Wille. Nachdem ist es nöthig, daß es denen öffentlichen Acten einverleibet, und darüber ein kurtz Attestatum ertheilet werde.

Testamentum Privatum.

208.

Welches wird denn das heimliche genannt?

Es ist dieses ein heimliches oder Privat-Testament, welches weder dem Fürsten übergeben, noch den Acten einverleibet, sondern sonst vor etlichen Zeugen gemacht und aufgerichtet wird.

Est vel solenne vel minus solenne.

209.

Wie mancherley ist dieses?

Zweyerley, ein zierliches und denn ein unzierliches, und diese beyderseits sind entweder schrifftliche oder mündliche.

Scriptum.

210.

Was ist ein schrifftlich Testament?

Welches in einer Schrifft bestehen und ausgestellet werden muß.

211. Was

211.

Was wird nun zu einem zierlichen letzten Willen erfodert?

1. Daß es zu einer Zeit, oder auf einmahl vollzogen werde.
2. Daß zum wenigsten sieben freye mannbare Manns-Personen, als rechtmäßig erbetene Zeugen dabey seyn.
3. Daß der Testamentmacher zugegen sey.
4. Daß er vornemlich rede und schreibe.
5. Daß er einen gewissen Erben einsetze.
6. Daß der Notarius und Zeugen das Testament beschreiben und besiegeln.
7. Daß der Testirer seinen letzten Willen mit eigener Hand schreibe.

212.

Wie müssen die Zeugen beschaffen seyn, wenn sie rechtmäßig erbeten heissen sollen?

Sie müssen erstlich freywillig da seyn, hernach insonderheit zum Testament machen erbeten. Drittens zum Zeugniß geschickt seyn. Vierdtens müssen sie den Testamentmacher hören und sehen können, und leztlich müssen sie wissen und verstehen daß ein Testament gemacht werde.

213.

Weil ietzo gesagt worden, daß die Zeugen zum Zeugniß sollen geschickt seyn, so fragt sich

ob denn Personen sind, so zum Zeugniß beym Testament nicht zugelassen werden?

Es sind deren viele als:

1. Diejenigen, welche selbst nicht ein Testament machen, oder daraus etwas empfangen mögen.
2. Die Weiber, und die Zwitter, bey denen das weibliche Geschlechte den Vorzug hat.
3. Derjenige, der in des Testirers Gewalt ist.
4. Der eingesetzte Erbe, oder welcher in seiner Gewalt ist.
5. Ein Leibeigener.
6. Ein Unsinniger, Stummer oder Tauber.
7. Derjenige, welchem die Verwaltung seiner Güter verboten, als: der Verschwender rc.
8. Die, welche von denen Gesetzen Grund-böse genennet und von allen Zeugniß ausgeschlossen werden.

214.

Wenn nun zu eines Ausländers Testament Teutsche Zeugen so die Sprache des Testires nicht verstehen erfodert werden?

Es liegt nichts daran, ob sie der Sprache kundig sind oder nicht, wenn sie nur wissen daß ein Testament soll gemacht werden.

215. Kön-

215.
Können aber alle Zeugen wohl mit einem Petschafft siegeln?

Auch dieses ist zugelassen, es mag ein jeder wenn er kein eigen Siegel hat, auch wohl ein fremdes nehmen.

216.
Werden heutiges Tages die leibeigenen Leute vom Zeugniß verworffen?

Wenn eine freye Person ein Testament machet, so gilt ihr Zeugniß nichts, wohl aber können sie bey einem Testamente eines Leibeigenen zeugen.

217.
Was ist ein Codicill? Codicillus.

Es ist nichts anders als die Eröffnung des letzten Willens, wie es einer ausserhalb der Einsetzung eines Erbens in andern Stücken gehalten haben will.

218.
Wie viel sind Zeugen dabey nöthig?

Weil ein Codicill nicht so viel als ein Testament auf sich hat, so vergönnen die Rechte nur fünff Zeugen.

219.
Woran kan man erkennen, ob es ein Codicill sey?

An der gewöhnlichen anhengenden Clausul welche der Notarius nicht vorsetzlich auslassen soll.

220.

Wie lautet die Clausula Codicillaris?

Daferne dieses mein Testament zu recht als ein zierliches oder solennes Testament nicht gelten noch beständig seyn solte, will ich, daß es dennoch als ein Codicill, Donatio mortis causa oder sonsten als ein schlechter letzter Wille gelten soll.

221.

Was hat die Clausula vor Nutzen?

Sie erhält das Testament, welches sonsten wegen Mangel der Zierlichkeiten, oder weiln sonst etwas wegen Einsetzung des Erbens vergessen wäre, nicht bestehen könte, wenn nur sonst alles in acht genommen wird, was bey einem Codicill nöthig ist.

222.

Kan bey einem Codicill wohl eine Frau zeugen?

Weil sie nur im Testamente vom Zeugniß verworffen ist, so mag sie beym Codicill wohl zeugen.

223.

Was werden vor Zierlichkeiten zum Codicill erfodert?

1. Die Gegenwart fünff Zeugen.
2. Daß es in einer Zeit geschehe.
3. Und wenn es ein geschrieben Codicill wäre die Unterschrifft der Zeugen.

224. Wel-

224.

Welche Sachen können im Codicill verlassen werden?

Alle Sachen als legata, (Vermächtnisse) Fideicommissa.

225.

Was ist denn Fideicommissum?

Es ist eine Erbschafft, welche der Erbe entweder gantz oder zum Theil einem andern auszuantworten gebeten wird.

226.

Wie viel gehören Zeugen dazu?

Eben so viel wie zu einem Codicill, aufs wenigste fünffe.

227.

Was ist ein mündlich Testament? Testamentum nuncupativum?

Ein mündlich Testament ist wenn der Testator vor sieben Rechts-gültigen erbetenen Zeugen seinen Willen entdecket.

228.

Wie erlanget denn dieses völligen Glauben, weilen die Zeugen ja nicht allezeit beysammen bleiben oder ewig leben können?

Es muß der Notarius solches in eine ordentliche Schrifft verfassen, und ein Instrument darüber aufrichten.

229.

Was sind vor Requisita hiebey?

Erstlich daß sieben Zeugen erbethen werden,

wie in einem zierlichen Testamente, nachgehends daß es gleichfals in einer Zeit geschehe, und denn, daß die Zeugen den Testatorem sehen und hören können.

230.

Wird denn erfodert, daß die Zeugen schreiben und lesen können?

Es ist nichts daran gelegen, wenn sie nur den Testatorem verstehen können.

Testamentum minus solenne.

231.

Was ist nun ein unzierlich Testament?

Welches ohne alle obgemeldte Weitläufftigkeiten bestehen kan, und daher werden sie auch privilegiata oder Befreyete genennet.

232.

Welches sind die Privilegirten?

Es sind deren viele, als:

Testamentum Rusticum.

1.

Das Testamentum der Bauers-Leute.

233.

Wie viel Zeugen gehören dazu?

Weil sie gemeiniglich an solchen Orten geschehn, da man nicht allemahl Zeugen haben kan, so ist genug, wenn fünffe dabey seyn.

234.

Wie viel aber werden im Churfürstenthum Sachsen erfodert?

Daselbst kan ein Bauer von dem Prediger und zwey Zeugen ein Testament machen.

235.

Haben sich denn die von Adel so auf dem Lande wohnen dieses Privilegii auch zu erfreuen?

Es will solches Carpz. P. 3. const. 4. def. 30. von solchen mit verstanden haben.

236.

Was sind mehr vor Privilegirte?

II.

Das Testament unter Eltern und Kindern.

237.

Was wird zu diesen erfodert?

Es ist schon gültig genug, wenn es nur vor einem Notario und zweyen Zeugen mündlich eröffnet wird.

238.

Müssen denn hiezu die Zeugen auch erbeten werden?

Es ist nicht nöthig, wenn sie auch ohngefehr dazu kommen, so ist dessen ohngeachtet das Testament gültig.

239.

Sind noch mehr Privilegirte? Testamentum Militis.

III.

Das Soldaten-Testament.

240.
Wie viel Zeugen gehören dazu?

Sie können es mit zweyen Zeugen verrichten.

241.
Gehet denn dieses alle Soldaten an?

Nein, sondern nur diejenigen, welche würcklich im Lager sich befinden, und stündlich den Tod vor Augen sehen.

242.
Haben denn die Frey-Reuter oder die so genanten Volenteurs sich dessen zu bedienen?

Mit nichten, diese müssen nach gemeinen Rechten ihren letzten Willen aufrichten.

243.
Kömmt denn dieses Privilegium sonst keinem ohne nur denen Soldaten zu statten?

Ja es kömmt denjenigen zustatten, welche in Feindes Landen sind und allda sterben, desgleichen auch denen Krieges-Räthen, Feld-Medicis, Feld-Priestern, und andern die sich bey der Armee aufhalten.

244.
Wie wird einem solchen gerathen, der wircklich im Streit begriffen ist?

Es ist zwar nicht zu vermuthen, vielweniger zu glauben, daß ein in Combatt würcklich begriffner und tödtlich blessirter so viel Zeit habe, seinen letzten Willen auf die Degenscheide kratzend oder mit dem Finger in den Sand schreibend,

bend, dergestalt der Vergessenheit anzuvertrauē, denn wer will sich versichern, daß die Scheide an ihren rechten Mann kommt, oder daß die im Sande sich tummelnde Menschen und Pferde die Schrifft untouchirt lassen, und also ein ruptum und irritum draus machen. Doch dessen allen ungeachtet wollen wir ihnen die vom Rechte verstattete Freyheit nicht mißgönnen, vielweniger entziehen, sondern wir wollen lieber ihnen willig, erlauben daß sie ihren letzen Willen entweder mit einer Nadel auf die Degenscheide oder mit dem Finger in den Sand zu immerwährenden Gedächtniß aufzeichnen mögen.

245.

Wie richtet aber ein im Qvartier liegender seinen letzten Willen auf?

Dieser muß seinen letzten Willen nach gemeinen Rechten machen, es wäre denn der Feind so nahe, daß sie augenblicklich das Treffen erwarten müssen.

246.

Was folgt nun vor eins?

IV.

Das Testament zur Zeit der Pest gemacht.

247.

Wieviel werden hierzu Zeugen erfordert?

Im Churfürstenthum Sachsen können zwey oder drey nicht erbethene, ja das Frauenzimmer

selbsten zeugen, wenn sie nur den Testatorem sehen und hören.

248.

Wird es denn bloß von der so genannten Peste verstanden?

Nein, sondern es gehören alle ansteckende gefährliche Kranckheiten dazu, als, rothe Ruhr, hitzig Fieber, Fleckfieber.

249.

Was sind mehr vor Zeiten, da ein solches Testament kan gemacht werden?

Ein auf der Reise Sterbender oder auf einem Schiffe, da man nicht so viel Zeugen bekommen kan, in diesen Fällen können obgenannte Privilegia zu statten kommen.

250.

Ist noch mehr dergleichen verhanden?

V.

Die Testamenta ad pias causas, in welchen Kirchen und Schulen, Hospitäle, Wittwen, Wäysen, Armen, Gefangenen und dergleichen, etwas vermacht wird, können mit zwey Zeugen zukommen.

251.

Wie aber wenn gar kein Zeuge zu bekommen?

In solchem Falle gilt solcher letztere Wille doch, wenn er nur auf einige Weise dargethan werden kan.

252. Kön-

352.

Können denn alle Leute Testamente machen?

Nein, diejenigen so unsinnig, oder sonst nicht bey gesunder Vernunfft sind, können kein Testament machen, es wäre denn daß ein solcher zu gewissen Zeiten natürlichen Verstand hätte, desgleichen kan auch kein Unmündiger, Leibeigner, keiner der vom Erb-Feinde gefangen ist, der noch unter väterlicher Gewalt ist, kein Verschwender, kein Verbanneter, der vom Christlichen Glauben gefallen, kein öffentlicher Ketzer, kein Pasquillante so darüber gestrafft worden, keiner so mit Blutschande befleckt, kein Wucherer, kein Mönch so im Closter ist, und alle deren Güther dem Fisco heimgefallen sind, deren kan keiner seinen letzten Willen aufsetzen.

253.

Nun fragt sich ob ein Jude könne ein Testament machen?

Nachdem er als ein Bürger zu Rom zu considériren, kan er billich eins machen und schadet ihm seine offenbare Wucherey hieran gantz nichts.

254.

Was hat er vor Zierlichkeiten dabey zu beobachten?

Er thut schon genug, wenn er die Zierlichkeiten des Völcker-Rechts wohl observiret und nur

nur vor zwey oder drey Zeugen seinen letzten Willen eröffnet.

255.

Kan wohl ein zum Tode Verurtheilter ein Testament machen?

Nach bürgerlichen Rechten nicht, wohl nach Sächsischen, es wäre denn daß er als ein Perduellio in die Confiscation seiner Güter verdammt wäre.

256.

Können denn Kinder ihr im Kriege oder vor sich selbst erworbnes nicht vermachen?

Ja, ihr Peculium Castrense oder quasi Castrense, und was sie durch eigenen Fleiß erworben, stehet ihnen frey zu vermachen.

257.

Kan denn ein Blinder ein Testament machen?

Ja, allein neben dem Notario müssen noch sieben und also zusammen acht Zeugen seyn.

258.

Gilts denn gleich was es vor Zeugen seyn?

Nein, sie müssen so beschaffen seyn, wie sie oben schon beschrieben sind.

259.

Müssen denn die Zeugen eben den Inhalt des Testaments wissen?

Nein, es ist nicht nöthig, wenn ihnen nur der Testa-

Testator die verfaste Schrifft vorzeiget, und deutlich bekennet, daß in selbiger sein letzter Wille enthalten sey, und bittet sie, daß sie von diesen Acten testiren möchten.

260.

Was ist denn nun ein Legatum oder Vermächtniß?

Es ist ein Geschenck des Verstorbenen, denen Erben zu leisten auferleget.

261.

Was ist ein Inventarium?

Es ist ein Auffsatz oder Beschreibung fremder Sachen, welcher von dem Gesetz etlichen Personen zu verrichten auferleget ist, damit von deren Verwaltungen und wieder Erstattung man Gewißheit habe.

262.

Was ist der Proceß?

Es ist eine Handlung und Aufnehmung einer streitigen Rechts-Sache.

263.

Wie vielerley ist der Proceß?

Erstlich wird er getheilet in den Bürgerlichen und Peinlichen. Zum andern, ist er entweder ordentlich, in welchen die Sache nach der rechtmäßigen und gewöhnlichen Arth und Ordnung geführet wird, oder aber er ist ausserordentlich und summarisch, worinne nur ohne alle Weitläufftigkeiten schlecht verfahren wird.

264. Was

264.

Was sind vor Sachen welche Summarisch oder ausserordentlich abgehandelt werden?

1. Geistliche.
2. Ehe-Sachen.
3. Die zwischen Bauern Streitige.
4. Der Kauff-Leute.
5. Die auf klaren Brief und Siegel oder der Hülffe bestehen.
6. Die Sachen, worinnen wegen Possession oder Besitz gehandelt wird.
7. Die Sachen der Wittwen, Unmündigen und anderer armseligen Personen.

265.

Was ist denn das Gerichte?

Es ist eine Vortragung einer streitigen Sache, in deren Rechtlichen Entscheidung so vor einen Richter geschicht.

266.

Was werden vor Personen zum Gericht erfordert?

Dreyerley Personen, als erstlich der Kläger, der da bey dem Richter etwas bittet, daß ihm gegeben werde oder geschehe, nachdem ist der Beklagte, gegen welchen der Streit und die Klage angestellet wird, und letztlich der Richter, welcher die streitigen Sachen erkennet, und durch sein Urtheil entscheidet.

267.

Was gehet denn vorher, wodurch dem Proceß der Anfang gemacht wird?

Die vorhergehende Stücke sind entweder wesentliche oder zufällige.

268.

Welches sind die wesentliche Stücke?

Erstlich Supplicatio oder das Klage-Schreiben. Zum andern Citatio, zum dritten die förmliche Klage.

269.

Was ist die Citation?

Es ist der Grund des Gerichts wodurch aus Ansehen des Klägers, der Beklagte an Gerichts-Stelle auf einen gewissen Tag zu erscheinen gefodert wird.

270.

Wie vielerley ist die Citation?

Dreyerley: Erstlich geschicht sie schrifftlich, zum andern kan sie auch mündlich geschehen, die dritte ist die schlimmste, weil dabey die würckliche Handgreiffung und Abholung vorgehet.

271.

Was ist eine Ausflucht oder Exception?

Es ist ein Recht, die Klage, welche sonst denen Rechten nach statt hat, abzulehnen.

272.

Wie vielerley sind die Ausflüchte?

Zweyerley: aufzügliche und zerstörliche.

Exceptiones Dilatoriæ Temporales.

273.

Welches sind die aufzügliche?

Es sind diejenige welche eine Zeitlang Schaden oder bloß Aufschub der Zeit geben.

274.

Nenne mir deren etliche?

Als zum Exempel, wenn ich meinen Contrapart auf angebrachte Klage vorwerffe, er habe seine Person nicht genugsam legitimiret, oder habe eine unförmliche Klage vorgebracht, oder wegen unterbliebenen Vorstandes, nicht geleistetem Gewehr, oder aber, daß ich nicht befugt sey vor diesem Gerichte zu stehen, weshalben ich nicht nöthig hätte mich auf seine Klage einzulassen.

Peremptoriæ perpetuæ.

275.

Welches sind nun die zerstöhrlichen?

Welche dem Kläger allezeit entgegen stehen, und die angehängte und geklagte Sache gäntzlich umstossen.

276.

Nenne mir deren auch etliche?

Es sind die Ausflucht wegen Betrugs, wegen Furcht, des Irthums, des Rechts kräfftigen Urthels, wegen gütlichen Vergleichs. Wegen der Verjährung und wie sie sonst heissen.

277. Wenn

277.

Wenn werden diese Ausflüchte entgegen gesetzt?

Nach geschehener Krieges-Befestigung; die ersten aber müssen sofort nach angebrachter Klage vorgeschützt werden.

278.

Was ist die Krieges-Befestigung?

Es ist einer streitigen Sache von Klägern geschehenen Erzehlung vor dem ordentlichen Richter und darauf von Beklagten erfolgte Antwort, wenn der Beklagte entweder die Sache gestehende oder verleugnende auf die Klage sich eingelassen, so sagen die Rechts-Lehrer er habe litem contestirt oder den Krieg befestiget.

279.

Was ist ein Eyd?

Es ist eine Bekräfftigung einer Sache, zu deren grössern Beglaubigung GOTT selbst als ein Rächer der Untreu angeruffen wird. Und sind erstlich: der Eyd vor Gefährde; zum andern, der Entscheidungs-Eyd; drittens, der Erfüllungs-Eyd; vierdtens der Reinigungs-Eyd; fünfftens der Schätzungs-Eyd; sechstens der Verminderungs-Eyd; siebendens, der Beglaubigungs-Eyd.

280.

Was ist der Beweiß?

Es ist ein Gerichtlicher Handel durch wel-

chen dem Richter eine Sache glaubhafftig gemacht, und geschiehet entweder durch Uhrkunden, oder durch des Gegeners eigenen Geständniß.

281.

Was sind die Frag-Stücken oder Interrogatoria?

Es sind Fragen, welche Gegentheil entweder wider der Zeugen Person oder die Umstände der Sachen aus den Frage-Stücken des Beweises oder Gegenbeweiß-Führers fertiget und gerichtlich überreichet.

282.

Was ist ein Zeuge?

Es ist eine Person, welche rechtmäßiger Weise und Gerichtlich beruffen ist, etwas zu beweisen und zu bezeugen.

283.

Können denn alle zeugen?

Nur diejenigen, welche vom Zeugniß in Rechten nicht verstossen sind, als da sind: Die Unmündigen, die Unsinnigen, die Leibeigenen, die Ehrlosen, die sehr Armen, die Kätzer, allzunahe Freunde, Tod-Feinde, der Verkäuffer in des Käuffers Sache, der einen etwas abtritt, in dessen Affairen deme ers abtritt. Der welcher die Hülffe verrichtet, in dessen Affairen deme er zu helffen bestimmet ist, der Vormund in Sachen

chen des Unmündigen, der Advocat in der von ihme selbst bedienenden Sache, die Hauß-Genossen, die Unterthanen, die Freygemachten, in ihres gewesenen Herrns Sachen, die Eltern und Kinder, die Gesellschaffter in einer gemeinen Sache. Auch darff der Pfarr von demjenigen so ihme in der Beichte bekennet worden, und der Advocat was ihm sein Client vertrauet, kein Zeugniß geben.

284. Judicium.

Was ist eine Anzeigung?

Es ist ein Beweiß, woraus zu sehen, daß ein Verbrechen begangen sey, und begreifft Argwohn, Verdacht, Muthmassungen und dergleichen in sich.

285. Confrontatio.

Was ist die ins Gesicht-Stellung?

Da entweder ein Zeuge oder Geselle des Verbrechens dem Beschuldigten sich ins Gesicht stellet, und alles was er sonst ausgesagt bestätiget.

286.

Wie wird aber die Wahrheit aus einem boßhafftigen Ubelthäter gebracht?

In peinlichen Sachen durch die Folter, wenn man sonst nicht genugsame Anzeige hat.

287.

Defensio. Was ist die Vertheidigung?

Es ist eine Aus- und Anführung der Umschweiffe.

288.

Was hat nun zum Beschluß ein Notarius zu beobachten, wenn er was zu überantworten erbethen wird?

Er muß wol zusehen, daß er bey seinem Eyde und Treue alles in Original überreiche, oder in Befragung alles genau in acht nehme, und nicht mehr oder weniger als anbefohlen wird, frage oder sage, seine erhalten Antwort auch eben so beobachte, damit er hernach ein richtig Instrument darüber aufrichten könne.

289.

Was ist ein Original?

Alles dasjenige, was von der ersten Hand gekommen oder geschrieben ist.

290.

Was ist eine Copey?

Dasjenige, was von Wort zu Wort von dem Original abgeschrieben wird, und diese ist denn theils schlecht, theils vidimirt.

291.

Was ist die Vidimirte?

Es ist eine von dem Notario wohl übersehene Abschrifft, welche er richtig befunden, und daß sie mit dem Original übereinstimmet, daher er

sein

sein glaubwürdiges vidimus drunter setzt, und sie also dem Original gleich macht.

292.

Wenn ein Notarius einem etwas zu verkündigen abgeschickt wird, wie verhält er sich darinnen?

Er sagt es demjenigen an, welchen er gesandt ist unter Augen, und da er etwa nicht anzutreffen, sagt oder giebt ers denen im Hause so ihm angehören.

293.

Wenn aber diese nichts annehmen oder anhören wollen?

So muß er solches in dero Behausung liegen lassen, iedoch in Beyseyn eines des Hauß-Gesindes.

294.

Wenn nun das Hauß verschlossen und der Notarius nicht eingelassen würde?

So schlägt er solches Schreiben an die Hauß-Thüre, oder schreibt es mit Kreide dran, was er mündlich sagen solte.

295.

Hat er Zeugen hierzu nöthig?

Es will zwar die Cammer-Ger. Ordn. einen oder 2. Zeugen dabey wissen, allein da doch ein Notarius allemal 2. Zeugen bey sich hat, so sind diese schon genug.

296.

Was ist denn endlich die Krafft und Wirckung eines rechtfertigen Notariat-Uhrkundes?

Daß ihm öffentlicher und völliger Glaube ohne einigen andern Beyfall zugestellet wird.

297.

Wie wird das Notariat-Amt wieder aufgehoben?

Erstlich freywillig durch Begebung dieses Amts, hernach auch gezwungen, wenn er einem sein Amt verweigert, und denn wenn er wegen eines begangenen Verbrechens verdammt wird, und letzlich durch den Tod.

298.

Hat er auch, wenn er sein Amt nicht wohl versiehet, Straffe zu gewarten?

Ja, er muß nicht nur den Schaden, so er denen Partheyen verursachet, erstatten, sondern er wird auch seines Amts beraubet.

299.

Wie kan er aber dieser Straffe entgehen?

Erstlich muß er fleißig lesen, was zu seinem Nutzen dienet, nachgehends muß er mit allem

Fleiß

Fleiß sein Amt verrichten, sich vor alle Fehler nach bestem Vermögen hüten, und endlich in zweifelhafften Fällen die Gelehrten zu Rathe nehmen, und letzlich nichts sich unternehmen, was über seinen Verstand sich erstreckt, so wird er alles bringen zu einem ge-wünschten

ENDE.